

Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 12 und 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Die Vechte Wind Entwicklungs GmbH, Naendorf 16, 48629 Metelen, beantragt gemäß § 9 Abs. 1a des BImSchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, die Erteilung eines Vorbescheides. Gegenstand des Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG ist folgende Fragestellung:

- Ist der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen in den Betriebsmodi OM-NR-05-0 (WEA 1), OM-0-0(WEA 2), OM-0-0 (WEA 3) und OM-0-0 (WEA 4) aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig?

Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass ein Termin zur Erörterung nicht erforderlich ist, da keine Einwendungen erhoben wurden (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV gilt auch für UVP-pflichtige Anlagen.

Der für dieses Verfahren zunächst für den 29.10.2025, 10:00 Uhr im Großen Ratssaal im Erdgeschoss des Rathauses der Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen, bestimmte Erörterungstermin entfällt.

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 09.10.2025
Az.: 566.0006/25/1.6.2

Im Auftrag
gez.:
Thomas Fislage